

146 PROVINZIAL.

von den etwa seit seinem letzten Berichte eingesetzten Logen und den deshalb der vereinten Großloge zu erlegenden Gebühren (*fees*), einsende.“

„9. Er ist ermächtigt, einen Deputirten und andere Großbeamten für seine Provinz zu bestellen, die aber im Bezirke wohnen und zu einer Loge desselben als Beiträge leistende (*subscribing*) Mitglieder gehören müssen. Sie sind berechtigt, in ihrem besondern Bezirke, nicht aber anderswo, zu tragen die Kleidung und zu genießen alle Gerechtsame und Vorrechte der Großbeamten, erlangen indeß durch diese Anstellung nicht die Mitgliedschaft bei der vereinten Großloge. Auch kann der Provinzialgroßmeister, zu Besorgung der öconomischen Angelegenheiten, Großschaffner anstellen, die, solange sie ihr Amt bekleiden, Mitglieder der Provinzialgroßloge sind, dennoch aber weder einen bleibenden Rang, noch Auszeichnung, in der Provinz erhalten.“

„10. Um sich der regelmäßigen Vollziehung der Obliegenheiten des Provinzialgroßmeisters zu vergewissern, und um den Nachtheilen vorzubeugen, die aus der Vernachlässigung derselben entstehen müssen, mag er seinen Deputirten bevollmächtigen, daß er alle seine amtlichen Geschäfte in seinem Namen verrichte, und ihn zu diesem Zwecke mittelst eines von ihm unterzeichneten und mit seinem Siegel versehenen Patents mit der erforderlichen Gewalt, bis auf Widerruf, beleihen; der Deputirte muß aber bei einer gesetzlich eingesetzten Loge als deren Meister vorschriftsmäßig gedient (*regularly served*) und seinen be-

PROVINZIAL.

ständigen Wohnsitz in der Provinz haben.“

„11. Der Provinzialgroßmeister muß den Namen und den Aufenthaltsort seines Deputirten allen Logen seines Bezirks, sowie dem Großsecretair, um Solches in das Register einzutragen, binnen der Dauer eines Monats nach der Anstellung schriftlich bekannt machen und zu gleicher Zeit genau angeben, ob seine Absicht sey, daß die Geschäfte der Provinz entweder durch ihn selbst oder durch seinen Deputirten besorgt werden.“

„12. Wenn der Provinzialgroßmeister entweder stirbt, oder seine Stelle niederlegt, oder derselben entweder einstweilen, oder für immer, entsetzt wird: so erlischt die Vollmacht seines Deputirten; und es kann keine Provinzialgroßlogenversammlung gehalten werden, solange nicht entweder der Provinzialgroßmeister wieder eingesetzt oder ein Nachfolger bestellt worden ist.“

„13. Da der Provinzialgroßmeister sein Amt nach dem Willen und Gutdünken des Großmeisters verwaltet; und da die Gewalt sowol des Deputirten, als der Provinzialgroßloge, ein Ausfluß der dem Provinzialgroßmeister verliehenen Machtvollkommenheit (*authority*) ist; so muß Dieser oder Dessen Deputirter dafür verantwortlich seyn, daß die Provinzialgroßloge die gesetzlichen Grenzen ihrer Gewalt nicht überschreite. Er muß daher über alle seine amtlichen Verrichtungen richtige Protocolle (*minutes*) aufnehmen lassen und solche erforderlichen Falls dem Großmeister oder der Großloge vorlegen.“

Nun folgen p. 51 sequ.